

Satzung

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) der Ortsgemeinde Glanbrücken

vom 21.08.1996

Der Ortsgemeinderat Glanbrücken hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1993 S. 518 und GVBl. 1994 S. 153, BS 2020-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Trasse der sogenannten "Glantalbahn" durchquert meist parallel zur Bundesstraße 420 verlaufend die gesamte Ortslage von Glanbrücken und hat eine dementsprechend große Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung. Der Schienenverkehr ist seit Jahren eingestellt, die Stilllegung der Bahnstrecke ist zu befürchten.

Im Falle der Stilllegung der Bahntrasse ließe sich diese, da sie eine durchgehende Verbindung durch den ganzen Ort darstellt, sehr gut als Geh- und/oder Radweg verwenden. Die Ortsgemeinde möchte zur Sicherung ihrer bauleitplanerischen Absichten verhindern, daß im Falle einer Stilllegung der Bahn die Bahntrasse kleinräumig parzelliert und an Dritte veräußert wird, da hierdurch eine sinnvolle und sachdienliche Verwendung für die Zwecke der Allgemeinheit unmöglich würde.

Zur Sicherung und Realisierung ihrer Planungsabsichten bezüglich der Bahntrasse steht der Ortsgemeinde Glanbrücken gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken im Geltungsbereich dieser Satzung ein Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke

Flur 1 Flst. Nrn. 32/4, 33, 206

Flur 2 Flst. Nrn. 25/2, 25/3

Flur 3 Flst. Nrn. 2/4, 113/6, 136/19, 183, 187/2, 194/2 der Gemarkung Niedereisenbach

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 25 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 12 Satz 2 bis 5 BauGB).

Glanbrücken, den



M. Jöckel
21.3.96

Jöckel, Ortsbürgermeister